2025/347

19.2.2025

Bekanntmachung zur Änderung der Geschäftsordnung und des Verhaltenskodex der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (Mai 2022)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 149 vom 31. Mai 2022)

Seite 51, Artikel 11 Absatz 1, Unterabsatz 1:

Anstatt: „1. Jede Person — Mitglied oder Bediensteter — kann beim Ethikbeirat eine Beschwerde über das Verhalten eines Mitglieds einreichen."

muss es heißen: „1. Jede Person — Mitglied oder Bediensteter — kann beim Ethikbeirat eine Beschwerde über das Verhalten eines Mitglieds einreichen (siehe Addendum)."

Das folgende Addendum wird dem Rechtsakt hinzugefügt.

„ADDENDUM

BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS

vom 22. Oktober 2024 zum Ersuchen um Auslegung von Artikel 11 Absatz 1 in Teil III des Verhaltenskodex

Das Präsidium hat im Einklang mit Artikel 12 Absatz 8 der Geschäftsordnung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses folgende Auslegung von Artikel 11 Absatz 1 in Teil III des Verhaltenskodex festgelegt: Nur Mitglieder und Bedienstete des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses können eine Beschwerde beim Ethikbeirat einreichen."